

Vorlesung Strafrecht - Allgemeiner Teil - Arbeitsblatt Nr. 37

Die Beihilfe, § 27 StGB**I. Grundsatz der limitierten Akzessorietät**

Nach § 27 StGB erfordert auch die Beihilfe das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat. Nach dem 1943 eingeführten Grundsatz der „limitierten Akzessorietät“ muss die Haupttat daher nicht mehr schuldhaft sein (vgl. ferner § 29 StGB: jeder wird nur nach seiner Schuld bestraft). Konsequenz: Auch wenn der Haupttäter schuldlos handelt (z.B. Schuldunfähigkeit, Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, Erlaubnistatbestandsirrtum), ist eine Beihilfe möglich. Nach § 11 II StGB sind die erfolgsqualifizierten Delikte insgesamt als „Vorsatz“-Delikte zu behandeln.

II. Prüfungsschema der Beihilfe**1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand****aa) Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat:**

Diese kann sowohl eine vollendete als auch eine versuchte Tat sein. Auch hier gilt der Grundsatz der „limitierten“ Akzessorietät: Ein schuldhaftes Handeln des Haupttäters ist nicht erforderlich.

bb) Hilfeleisten zu dieser Tat:

- (1) Ein Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat entweder ermöglicht, erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt.
- (2) Im Gegensatz zur Anstiftung kann eine Beihilfe auch durch Unterlassen geleistet werden, wenn dem Gehilfen eine Garantspflicht obliegt (im Einzelnen str.; nach der Täterschaftstheorie etwa ist der nichthindernde Garant stets Täter, vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 16).
- (3) Beihilfe ist sowohl in der Form der **psychischen** Beihilfe möglich.
- (4) **Sonderproblem:** Kausalität des Gehilfenbeitrages für den Erfolg der Haupttat (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 22).
 - **Erfolgsverursachungstheorie** (3 verschiedene Ausprägungen): Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat entweder (1) in vollem Umfang ursächlich sein oder (2) zumindest insofern kausal sein, als er die Kausalität verstärkt oder (3) jedenfalls für den Erfolg der konkreten Haupttat zumindest in der vorliegenden Modifikation ursächlich sein.
 - **Förderungstheorie:** Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat nicht ursächlich sein. Eine irgendwie geartete Förderung genügt.
 - **Risikoerhöhungstheorie:** Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat nicht ursächlich sein. Er muss nur eine Risikoerhöhung für das angegriffene Rechtsgut bedeuten.
 - **Abstrakte Gefährdungstheorie:** Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat weder ursächlich sein noch diesen in irgendeiner Weise fördern.
- (5) **Sonderproblem:** Beihilfe durch neutrale Handlungen (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 24):
 - **Extensive Theorie:** Es gelten die normalen Regeln der Beihilfe. Eine Einschränkung bei neutralen Handlungen ist nicht gerechtfertigt.
 - **Lehre von der Sozialadäquanz:** Handlungen, die sozialüblich sind, werden vom Merkmal des „Hilfeleistens“ nicht erfasst.
 - **Lehre von der professionellen Adäquanz:** Handlungen, die sozial akzeptiert und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit professionell adäquat sind, sind nicht tatbestandsmäßig. Wer sich an die Berufsregeln hält, hat die Vermutung für sich, tatbestandslos zu handeln.
 - **Lehre von der objektiven Zurechnung:** Handlungen, die kein rechtlich missbilligtes Risiko setzen, sind objektiv nicht zurechenbar und daher nicht tatbestandsmäßig.
 - **Lehre von der Einschränkung bei dolus eventualis:** Neutrale Alltagshandlungen sind dann straflos, wenn der Handelnde hinsichtlich der möglichen Tat nur mit dolus eventualis handelt.
 - **Lehre vom Tatförderungswillen:** Beihilfe liegt nur vor, wenn der Handelnde die Tat des anderen fördern will. Wissen allein reicht nicht aus.
 - **Lehre vom deliktischen Sinnbezug:** Beihilfe liegt nur dann vor, wenn sie aus Sicht des Gehilfen einen deliktischen Sinnbezug aufweist, d.h. wenn dieser weiß, dass seine Handlung für den Täter nur deswegen bedeutsam ist.
 - **Lehre vom Rechtswidrigkeitsausschluss:** Der Tatbestand der Beihilfe ist nach den allgemeinen Regeln gegeben. Allerdings kann das Verhalten aufgrund einer „allgemeinen Abwägung“ gerechtfertigt sein.

b) Subjektiver Tatbestand**aa) Vorsatz bzgl. des Vorliegens der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat:**

Der Gehilfe muss hier zu einer bestimmten Tat Hilfe leisten wollen, wobei hinsichtlich der Bestimmtheit der Tat geringere Anforderungen zu stellen sind als bei der Anstiftung; ferner muss er auch die Vollendung der Haupttat in seinen Vorsatz mit aufgenommen haben (vgl. die agent provocateur-Problematik bei der Anstiftung).

bb) Vorsatz bzgl. des Hilfeleistens zu dieser Tat:

Der Gehilfe muss also die Eignung seiner Handlung zur Förderung der Haupttat erkannt und dies zumindest billigend in Kauf genommen haben.

**Literatur/Lehrbücher:
Literatur/Aufsätze:**

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, § 26; Eisele/Heinrich, Kap. 32; Heinrich, § 38; Kühl, § 20 VI; Rengier, § 45 V; Wessels/Beulke/Satzger, § 16 IV 3. Ambos, Beihilfe durch Alltagshandlungen, JA 2000, 721; Bechtel, Die neutrale Handlung – Problemfeld im Rahmen des Förderungsbeitrags iSd § 27 StGB, JURA 2016, 865; Beckemper, Strafbare Beihilfe durch alltägliche Geschäftsvorgänge, JURA 2001, 163; Gaede, Die strafbare Beihilfe und ihre aktuellen Probleme – Die gelungene Prüfung der §§ 27 und 28 StGB, JA 2007, 757; Geppert, Die Beihilfe (§ 27 StGB), JURA 1999, 266; ders., Zum Begriff der „Hilfeleistung“ im Rahmen von Beihilfe (§ 27 StGB) und sachlicher Begünstigung (§ 257 StGB), JURA 2007, 589; Laubenthal, Zur Abgrenzung zwischen Begünstigung und Beihilfe zur Vortat, JURA 1985, 630; Lesch, Strafbare Beteiligung durch „berufstypisches Verhalten“, JA 2001, 986; Murmann, Zum Tatbestand der Beihilfe, JuS 1999, 548; Otto, Beihilfe durch Unterlassen, JuS 2017, 289; Rönnau/Wegner, Grundwissen – Strafrecht: Beihilfe und „neutrales“ Verhalten, JuS 2019, 527; Rotsch, „Neutrale Beihilfe“ – Zur Fallbearbeitung im Gutachten, JURA 2004, 14; Satzger, Der „omnimodo facturus“ – und das, was man in jedem Fall dazu wissen muss, JA 2017, 1169; Seher, Grundfälle zur Beihilfe, JuS 2009, 793; Stoffers, Streitige Fragen der psychischen Beihilfe im Strafrecht, JURA 1993, 11; Timpe, Der Tatbestand der Beihilfe, JA 2012, 430. Pörtner, Anfängerklausur: Die missglückte Cold-Water-Challenge, ZJS 2020, 469.

**Literatur/Fälle:
Rechtsprechung:**

RGSt 67, 343 – Revolver (Bestimmtheit der Haupttat); BGHSt 14, 229 – Ehebruch (Beihilfe durch Unterlassen zum Meineid); BGHSt 31, 136 – Killer (Verhältnis von Anstiftung und Beihilfe); BGHSt 42, 135 – Wertgutachten (Bestimmtheit der Haupttat); BGHSt 46, 107 – Bankmitarbeiter (neutrale bzw. berufstypische Handlungen als Beihilfe); BGHSt 47, 100 – Vergatterung (Beihilfe bei Mauerschützen); BGH NJW 2007, 384 – El Motassadeq (Bestimmtheit der Haupttat).